

++ BITTE AUSHÄNGEN UND WEITERLEITEN: SONDERAUSGABE 3 ZUM CORONA-VIRUS ++

IG BCE-VORSTANDSBEREICHE SIND NUN TASKFORCES

Nutzt unsere Hotline zu mehr als 800 Fachleuten

Hannover/Hamburg // Die IG BCE hat eine neue Hotline für Mitglieder aufgelegt, die ab sofort montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr über die örtliche Telefonnummer jedes IG BCE-Bezirks zu erreichen ist. In Hamburg: 040 2800 96-0 oder per E-Mail: krisen-infoline@igbce.de



IG BCE-Vorsitzender Michael Vassiliadis: „Jetzt stellen sich besonders viele Fragen und Herausforderungen – nicht nur zu eigener Gesundheit und Familie, sondern auch dazu, wie es weitergeht im Job, im Betrieb, in der Branche. Dafür sind wir da. Unbürokratisch am Telefon – und mit mehr IG BCE-Power im Rücken denn je. Ruf einfach deinen Bezirk an!“

Die IG BCE hat die Vorstandsbereiche in der Gewerkschaftszentrale vorübergehend aufgelöst und Taskforces zu den drängendsten Themen gebildet, die auf die Belegschaften in den IG BCE-Industrien jetzt zukommen. Dazu gehören Kurzarbeit, betriebliche oder tarifliche Sondervereinbarungen, Rechtsbe-

ratung, Weiterbildung und die Zukunft der industriellen Wertschöpfungsketten.

Vassiliadis: „Unsere neue Struktur ermöglicht es uns, die Erfahrung und das Know-how unserer mehr als

800 IG BCE-Fachleute auf die drängendsten Themen zu konzentrieren, allen Mitgliedern genau da beiseitezustehen, wo sie uns jetzt brauchen – quasi als digitale Krisenhelfer. So bekommt der Gewerkschaftssekretär in deinem Bezirk direkte Unterstützung von den Taskforces in der Zentrale.“




Michael Vassiliadis

CHEMIE UND PHARMA: SYSTEMRELEVANT!

Hannover // Chemiegewerkschaft und -arbeitgeber sind sich einig: Vom Grundstoff angefangen, ist die gesamte Wertschöpfungskette der Chemisch-Pharmazeutischen Industriesystemrelevant und muss zwingend erhalten bleiben.

Deswegen müsse der Gesetzgeber umgehend sicherstellen, dass die Beschäftigten

- auch bei eventuellen Ausgangssperren an ihren Arbeitsplatz gelangen dürfen,
- die Rohstoffversorgung in unseren Lieferketten gewährleistet ist und
- der Transport für diese Produkte und deren Lieferketten gesichert wird. 

HORST KRÄMER †

Hamburg // Unser Kollege Horst Krämer ist im Alter von 77 Jahren verstorben. Er nahm seit März 1973 in unserer Vorgängerorganisation, der IG Chemie, Papier, Keramik, verschiedene Aufgaben wahr. Im November 1997 wurde er zum Leiter des Bezirks Harburg gewählt, den er bis zum Ruhestand 2005 führte. Jan Koltze: „Horst war für unsere Gewerkschaft, für viele Kolleginnen und Kollegen ein überaus engagierter Kollege, Wegbegleiter und Kämpfer für Arbeitnehmerinteressen. Er wird uns fehlen. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.“

DIES IST DIE ZEIT DER SOZIALPARTNERSCHAFT!



*Liebe Kolleginnen
und Kollegen,*

nur eine Zahl: Allein in Norddeutschland haben bislang mehr als 20.000 Unternehmen Anträge auf Kurzarbeit gestellt. Ihr kennt die anderen Zahlen und Meldungen, zum Beispiel über Auftragslage Null und über Liquiditätsprobleme und vieles andere aus der Firmenwelt mehr, aus den Nachrichten.

Das bedeutet aber auch: In den kommenden Wochen werden absehbar weitere Maßnahmen notwendig sein, um die ökonomischen und sozialen Folgen der Corona-Krise abzufedern.

Dazu gehört aber auch, dass wir sagen: Wir erwarten, dass in der Krise die Tarifautonomie und Mitbestimmung gestärkt statt geschwächt wird. Kurzfristige Eingriffe müssen in diesem Krisenfall zeitlich begrenzt werden.

Tatsächlich ist dies die Zeit der Sozialpartnerschaft. Unternehmer sind gut beraten, auf die Kompetenz, die Kreativität und das Engagement der Beschäftigten zurückzugreifen. Gerade jetzt. Und das ist keine Einbahnstraße – was zum Beispiel, wo nötig, neue Betriebsvereinbarungen zum Aufstocken des Kurzarbeitergeldes betrifft.

Den Kolleginnen und Kollegen in den Betriebsräten und Vertrauensleutekörpern gilt deswegen mein besonderer Dank für ihren Einsatz, der über den bislang gewohnten Alltag hinausgeht (obwohl der auch zuvor oft genug schon mehr als überladen war)!

Euer

Jean Wolke

BR-SITZUNGEN MIT SKYPE & CO.?

Berlin // Arbeitsminister Hubertus Heil hat sich zur Frage geäußert, wie Betriebsräte noch zu einer Präsenzsitzung zusammenkommen können, um die erforderlichen Beschlüsse zu treffen. Seine Ministererklärung ist jedoch nur ein Appell ohne gesetzlichen Charakter.

Die Nutzung von Video- oder Telefonkonferenzen ist nicht explizit im BVG vorgesehen. Heil: „Wenn beispielsweise die Teilnahme an einer Präsenzsitzung zu Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Betriebsratsmitglieder führt oder wegen behördlicher Anordnungen nicht möglich ist, ist auch die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype zulässig. Dies gilt sowohl für die Zuschaltung einzelner Betriebsratsmitglieder als auch eine virtuelle Betriebsratssitzung.“

Die Beschlüsse, die in einer solchen Sitzung gefasst werden, sind nach Auffassung des Ministeriums wirksam. Weil es eine handschriftlich unterzeichnete Anwesenheitsliste in solch einem Fall nicht geben kann, sollte die Teilnahme gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden in Textform, also zum Beispiel per E-Mail, bestätigt werden.

Auch bei einer Video- oder Telefonkonferenz muss der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gewahrt bleiben. Es ist also sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte an der Sitzung nicht teilnehmen.



Hubertus Heil

KAUTSCHUK: DOPPELTES URLAUBSGELD GEFORDERT



Allwettertauglich müssen auch die Tarifverträge der Kautschukindustrie sein.

Hamburg // Für die Beschäftigten in der Kautschukindustrie fordert die IG BCE eine reale Erhöhung der Entgelte und Ausbildungsvergütungen sowie eine Verdopplung des Urlaubsgeldes. Gefordert

wird außerdem Arbeitszeitentlastung. Die Laufzeit soll zwölf Monate betragen. IG BCE-Verhandlungsführer Marc Welters betont: „Unabhängig von der derzeitigen Situation müssen wir daran arbeiten, die Attraktivität der Kautschuk-Industrie zu erhöhen, um das Fachkräfteproblem zu lösen.“ Wichtiger Bestandteil der Forderung sei zudem die Verdopplung des Urlaubsgeldes. Welters kritisierte die Blockadehaltung der Arbeitgeber bei der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes. Exklusiv für Mitglieder der IG BCE gibt es in der Kautschuk-Branche schon seit einigen Jahren eine Zuschussregelung für Kurzarbeit. Diese wird von dem sozialpartnerschaftlich getragenen „Verein zur Beschäftigungsförderung“ VzB gezahlt, dessen Leistungen ausschließlich Gewerkschaftsmitgliedern vorbehalten sind. Anträge an den VzB sollen direkt beim Arbeitgeber eingereicht werden. Dafür bekommen die Betriebsräte umgehend Vordrucke vom Bezirk.

Die sechs wichtigsten Fragen und Antworten für Azubis und junge Leute

Die betriebliche Situation von Jugendlichen und Azubis unterscheidet sich von der anderer Beschäftigter. Hier kommen wesentliche Informationen. Grundsätzlich gilt: **Bitte bindet unbedingt euren Betriebsrat, eure Jugend- und Auszubildendenvertreter*innen** (viele sind in der IG BCE

Berufsschulen wurden geschlossen. Was nun?

Grundsätzlich müssen Auszubildende in den Betrieb, wenn die Berufsschule geschlossen hat (§ 15 Berufsbildungsgesetz - BBiG). Wenn deine Berufsschule alternativen Unterricht (z. B. Online-Kurse o. Ä.) organisiert, muss dein Betrieb dich dafür freistellen. Die Schule muss dir die Mittel (Programme, Endgeräte ...) zur Verfügung stellen, um am Unterricht teilnehmen zu können. Frage auch in deinem Ausbildungsbetrieb nach, ob dieser dir die notwendige Technik zur Verfügung stellen kann (Computer, Online-Tools, E-Learning).

Je nachdem, wie lange die Berufsschulen geschlossen bleiben, muss es pro Berufsschule einen Plan geben, wie ausgefallener Unterricht nachgeholt werden kann.

Kann für Auszubildende Kurzarbeit angeordnet werden?

Nach jetzigen Gesichtspunkten darf Auszubildenden gegenüber keine Kurzarbeit angeordnet werden. Der Ausbildungsbetrieb ist dazu verpflichtet, alle Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Erst, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann Kurzarbeit auch für Auszubildende infrage kommen. Jedoch haben sie weiterhin Anspruch auf eine volle Ausbildungsvergütung (gemäß des § 19 (1) Nr. 2 BBiG) für mindestens sechs Wochen.

Folgende Möglichkeiten seitens des Ausbildungsbetriebs sind hierbei anwendbar:

- Umstellung des Ausbildungsplans durch Vorziehen anderer Lerninhalte
- Versetzung in eine andere Abteilung
- Rückversetzung in die Lehrwerkstatt
- Theoretische Vermittlung von Lerninhalten (z. B. schriftliche Aufgabenstellungen, Lektüre, digitale Lernmedien)
- Aufgrund der besonderen Situation kann für einen beschränkten Zeitraum auch ein alternativer Ausbildungsort (Homeoffice etc.) sinnvoll sein. Hierbei ist jedoch genau darauf zu achten, dass Aufgaben davor an den Auszubildenden gestellt werden und die Ausbildung im mobilen Arbeiten sinnvoll gestaltet wird.



Jugend organisiert und kennen sich aus) und die Jugendbetreuer des Bezirks mit ein, damit euch kein Nachteil in der Ausbildung entsteht – oder nutzt die Hotline zu den IG BCE-Fachleuten, siehe Seite 1.



Ich habe demnächst meine Prüfung bzw. meine Prüfung fällt aus. Was passiert nun?

Abschlussprüfungen sind bis 24.

April abgesagt, werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Zwischenprüfungen wurden von den IHKs mittlerweile ersatzlos gestrichen und gelten als be-

standen (somit ist die Zulassung zur Abschlussprüfung sichergestellt).

Die Ausbildung ist ein befristetes Beschäftigungsverhältnis. Droht dein Ausbildungsvertrag auszulaufen und du konntest noch keine Prüfung machen, kannst du den Ausbildungsvertrag per Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängern. Du musst die Verlängerung bei deinem Ausbildungsbetrieb schriftlich beantragen.

Empfehlung: Die Jugend- und Auszubildendenvertreter*innen sollen für diese Fälle zusammen mit dem Betriebsrat eine kollektive betriebliche Lösung erarbeiten.

CANCELLED

Kann der Ausbildungsvertrag wegen Corona gekündigt werden?

Die kurzfristige Schließung zum Schutz

vor einer weiteren Corona-Ausbreitung alleine rechtfertigt keine Kündigung

von Auszubildenden. Sollte jedoch ein Ausbildungsbetrieb für längere

Zeit vollständig zum Erliegen kommen und dadurch die Ausbildungs-

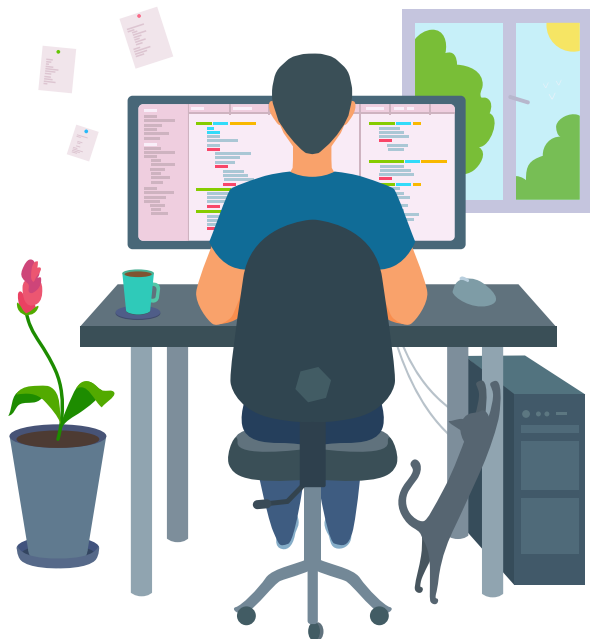
eignung des Betriebes verloren gehen,

kann eine Kündigung von Auszubildenden möglich sein. In diesem Fall müssen die

Ausbilder sich mit der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um einen anderen Ausbildungsbetrieb für den Auszubildenden bemühen.



Fortsetzung von Seite 3



Ich wurde von meinem Betrieb nach Hause geschickt. Bekomme ich nun weiter Ausbildungsvergütung?

Wenn der Ausbildungsbetrieb dich nach Hause schickt, verzichtet er auf deine Ausbildungsleistung bzw. deine Arbeitskraft. Eine Berechnung von Minusstunden ist in diesem Fall nicht rechtens. Denn die Ausbildungsvergütung muss weitergezahlt werden, wenn die Ausbildung aus Gründen, für die du nichts kannst, ausfällt, obwohl du bereitstehen würdest (§19 BBiG). Sprich mit deinem/deiner Ausbilder*in, wie du trotz der Situation für die Ausbildung lernen kannst.

Als Corona-Präventions-Maßnahme werden für viele Azubis Betriebsferien verhängt und sie müssen dafür ihren Urlaub einbringen. Ist dies grundsätzlich möglich und wenn ja, wie lange maximal?

Eine konkrete Höchstanzahl an Arbeitstagen ist für Betriebsferien nicht gesetzlich festgelegt. Eines geht aus verschiedenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts aber klar hervor: Der Zwangsurlaub darf nicht den ganzen Jahresurlaub umfassen – der Arbeitnehmer muss Urlaubstage zur freien Verfügung übrigbehalten.

Nur, wie viele genau? Zwar hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil aus dem Jahr 1981 drei Fünftel des Jahresurlaubs als „angemessen“ bezeichnet (1 ABR 79/79). Die Gerichte entscheiden in dieser Frage aber nicht einheitlich. Als Faustformel gilt ein Zeitraum von zwei Wochen.

GUT ZU WISSEN: TIPPS UND SERVICE

Wegen der Corona-Krise gibt es neue Termine: Die aktuellen **Vertrauensleutewahlen sollen bis zum 31. Oktober 2020** und die **Ortsgruppenwahlen bis zum 31. Dezember 2020** möglich sein können. Die Wahl neuer Ortsgruppenvorstände macht Versammlungen erforderlich, die aktuell aufgrund der Corona-Krise verboten sind. Die Wahl neuer Vertrauensleute muss bereits bis Ende Oktober vollzogen sein, um die jeweiligen Vertrauensleutegremien rechtzeitig gründen zu können, damit anschließend rechtzeitig entsprechende Wahlen von Delegierten und Wahlvorschläge durch satzungskonforme Gremien möglich sind.

Ebenfalls einstimmig hat der Hauptvorstand beschlossen, eine **vereinfachte pauschalierte Beitragsanpassung für IG BCE-Mitglieder in Kurzarbeit** möglich zu machen. Der Beitrag für IG BCE-Mitglieder im Bereich des Chemie-Flächentarifs wird auf 90 Prozent gesenkt, wenn sie in Kurzarbeit gehen. In allen Bereichen, in denen es keine Aufstockung gibt, sinkt der Mitgliedsbeitrag auf 60 Prozent. Sollten die Bezirke in ihren Bereichen Betriebe kennen, die abweichende Regelungen etwa mit Aufstockung, Zulagen oder Ähnlichem haben, können sie dort von der pauschalen Anpassung abweichen.



Weil bei **Fahrgemeinschaften** für Arbeitswege kein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten ist und man mit mehreren Personen in direktem Kontakt ist, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, **sind Wege zur Arbeit zwar erlaubt**. Wegen der körperlichen Unversehrtheit **ist davon derzeit jedoch abzuraten**. Wenn wir etwas Neues dazu hören, geben wir das natürlich an euch weiter.

Hinweis des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt: Die **Telefonseelsorge** der Nordkirche wurde erweitert. Täglich von 14.00 – 18.00 Uhr stehen unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 45 40 106 ausgebildete Seelsorger*innen zu Gesprächen bereit **für Menschen, die mit der jetzigen Situation nicht so gut zurechtkommen**.

Wer Hilfe braucht oder helfen will: Unter www.hamburg.de/engagement werden Initiativen, Angebote und Anlaufstellen zusammengestellt. Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.